



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-	GeS-ReS	Mag Martin Haiden-	DW12362 DW 12150	21.01.2019
EU15101/0002-		Kapfenberger		
EU/2019				

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich erlassen wird (Brexit-Begleitgesetz 2019 für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – BreBeG 2019-Justiz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Nach den Wahrnehmungen der Arbeiterkammer wurden insbesondere Limiteds nach dem englischen Recht zum Teil auch dazu benutzt, die österreichischen gesellschaftsrechtlichen Standards herabzusetzen. Ein großzügiger Schutz der unternehmerischen Betätigung im Rahmen einer Gesellschaft aus dem Vereinigten Königreich erscheint daher nicht geboten. Die fast zweijährige Übergangsfrist für Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich wird als zu lang erachtet. In Artikel X3 § 1 sollte daher das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt werden.

Darüber hinaus sollte sich die Übergangsfrist nur auf Gesellschaften beziehen, die am 29. März 2019 ihren Verwaltungssitz in Österreich haben, nicht jedoch auf Gesellschaften, die nach dem 29. März 2019 ihren Verwaltungssitz nach Österreich verlegen oder nach diesem Zeitpunkt in Österreich begründen. In Artikel X3 § 1 sollte daher das Datum „am 29. März 2019“ ergänzt werden.

Folgende Formulierung des Artikel X3 § 1 wird vorgeschlagen:

„Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für die kollisionsrechtliche Beurteilung von Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registriert sind, aber am 29. März 2019 ihren Verwaltungssitz in Österreich haben, das Vereinigte Königreich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union.“

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.